

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 7 B 12.2441
Sachgebietsschlüssel: 212

Rechtsquellen:

BayEUG Art. 8 Abs. 3, Art. 90 Satz 2, Art. 100 Abs. 1 Satz 1
SchKfrG Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2
SchBefV § 1 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 3, Satz 6, Abs. 3, Abs. 4

Hauptpunkte:

Schülerbeförderung
monoedukative Mädchenrealschule als Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft
Schulkleidung
nächstgelegene Schule
pädagogische oder weltanschauliche Eigenheiten
Zumutbarkeit des Schulwechsels

Leitsätze:

1. Für die Bestimmung einer Schule als nächstgelegenen sind allein die in den schülerbeförderungsrrechtlichen Vorschriften festgelegten Kriterien und nicht sonstige Präferenzen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten maßgeblich.
2. Die an einer privaten Schule eingeführte Schulkleidung ist nicht als schülerbeförderungsrrechtlich relevante pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit anzusehen.

Urteil des 7. Senats vom 19. Februar 2013
(VG Regensburg, Entscheidung vom 25. Juli 2012, Az.: RN 1 K 12.593)

7 B 12.2441
RN 1 K 12.593

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Wiflingerstr. 18, 94501 Aldersbach,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ****

gegen

Landkreis Passau,

Domplatz 11, 94032 Passau,

- Beklagter -

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Schülerbeförderung;

hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 25. Juli 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19. Februar 2013

am 19. Februar 2013

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Gegenstand des Rechtsstreits ist die Frage, ob die Klägerin vom Beklagten die kostenfreie Beförderung zu der von ihr besuchten Schule bzw. die Erstattung der hierfür aufgewendeten Fahrtkosten verlangen kann.
- 2 Die am *** ***** 2000 geborene Klägerin besucht seit dem Schuljahr 2010/2011 die staatlich anerkannte private D*****-Realschule der M*****-Schulstiftung in O*****. Auf Antrag ihrer Eltern übernahm der Beklagte zunächst die kostenlose Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu dieser Schule. Die ebenfalls staatlich anerkannte private C*****-Realschule der Benediktinerinnen der Anbetung in N*****, O*****, sei zwar näher gelegen. Die Klägerin habe jedoch angegeben, ab der siebten Klasse die Ausbildungsrichtung I (mathematisch-naturwissenschaftlich-

technischer Zweig) besuchen zu wollen, die an der C*****-Realschule nicht angeboten werde. Sollte die Klägerin diese Ausbildungsrichtung in den folgenden Jahren jedoch nicht mehr besuchen, werde der Beklagte die kostenlose Beförderung zur D*****-Realschule ab diesem Zeitpunkt nicht mehr übernehmen.

- 3 Mit Schreiben vom 28. Juli 2011 beantragten die Eltern der Klägerin die weitere Übernahme der kostenfreien Beförderung zur D*****-Realschule durch den Beklagten ab dem Schuljahr 2011/2012. Ihre Tochter – die Klägerin – werde zwar wegen eines Leistungsabfalls in Mathematik ab dem Schuljahr 2012/2013 nicht die Ausbildungsrichtung I wählen. Die C*****-Realschule nehme jedoch nur Schülerinnen auf, die bereit seien, die dort eingeführte Schulkleidung zu tragen. Das lehnten jedoch sowohl sie selbst als auch die Klägerin ab. Deshalb wolle diese weiterhin die D*****-Realschule besuchen.
- 4 Mit Schreiben vom 12. August 2011 teilte der Beklagte der Mutter der Klägerin mit, er könne ab dem Schuljahr 2011/2012 die kostenlose Beförderung zur D*****-Realschule nicht mehr übernehmen, wenn die Klägerin nicht die Ausbildungsrichtung I besuche. Nächstgelegene Schule sei dann die C*****-Realschule. Das Tragen kostenpflichtiger Schulkleidung sei kein Unterscheidungsmerkmal zur Bestimmung der nächstgelegenen Schule und dürfe daher nicht berücksichtigt werden.
- 5 Nachdem die Klägerin hiergegen Widerspruch hatte einlegen lassen, bewilligte der Beklagte mit Abhilfebescheid vom 19. September 2011 unter Aufhebung seines Schreibens vom 12. August 2011 die kostenlose Beförderung zur D*****-Realschule ab dem Schuljahr 2011/2012 in stets widerruflicher Weise. Sollte sich die Klägerin jedoch zum Schuljahr 2012/2013 für die Ausbildungsrichtung II (Wirtschaft) oder III (Fremdsprachen) entscheiden, werde er die kostenlose Beförderung zur D*****-Realschule ab diesem Zeitpunkt einstellen.
- 6 Nach Zurückweisung des hiergegen eingelegten Widerspruchs „bezüglich der nächsten Schuljahre“ mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 6. März 2012 ließ die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg erheben mit dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 19. September 2011 und des Widerspruchsbescheids vom 6. März 2012 zu verpflichten, ab dem Schuljahr 2012/2013 die Schulwegkosten der Klägerin zum Besuch der D*****-Realschule zu übernehmen. Mit dem Verweis auf die C*****-Realschule als

nächstgelegene Schule fördere der Beklagte das zwanghafte Tragen einer Schulkleidung.

- 7 Mit Urteil vom 25. Juli 2012 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten für den Schulweg zur D*****-Realschule für die Schuljahre ab 2012/2013, falls sie nicht die Ausbildungsrichtung I wähle. Beide Schulen seien monoedukative Mädchenrealschulen mit insoweit gleichen pädagogischen Eigenheiten. Das Tragen von Schulkleidung stelle keine pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit dar. Ein Schulwechsel an die C*****-Realschule sei der Klägerin trotz der Verpflichtung zum Tragen von Schulkleidung zumutbar. Die Kosten in Höhe von ca. 100 Euro für die Anschaffung der Grundausrüstung der Schulkollektion mit neun Teilen seien nicht unzumutbar, zumal auch ein Gebrauchtkleidermarkt stattfinde, bei dem die Kleidung günstig ver- und gekauft werden könne. Eine Unzumutbarkeit ergebe sich auch nicht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Klägerin und ihrer Eltern. Die moderne Schulkleidung nur für den Oberkörper mit freier Farbwahl sei nicht „von oben oktroyiert“, sondern im Einvernehmen der gesamten Schulfamilie eingeführt worden. Auf dem Schulweg müsse sie nicht getragen werden.

- 8 Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung trägt die Klägerin vor, sie habe nunmehr den Sprachenzweig (Ausbildungsrichtung III) gewählt, der an beiden Schulen angeboten werde. Da sie jedoch die an der C*****-Realschule eingeführte Schulkleidung ablehne, sei diese Schule nicht „nächstgelegene“ im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung. Deshalb müsse der Beklagte die Beförderung zur (weiter entfernten) D*****-Realschule übernehmen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Verwaltungsgerichts greife zu kurz. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit schütze auch die Wahl der (Schul-)Kleidung und müsse hier nicht zurückstehen. Die Ablehnung der Schülerbeförderung bzw. Schulwegkostenerstattung durch den Beklagten greife in dieses Recht ein, da die Klägerin die Verpflichtung, Schulkleidung zu tragen, in Kauf nehmen müsse, um kostenlos zur Schule befördert zu werden.

9 Die Klägerin beantragt,

10 den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Re-
gensburg vom 25. Juli 2012, des Bescheids des Beklagten vom 19. Septem-
ber 2011 und des Widerspruchsbescheids der Regierung von Niederbayern
vom 6. März 2012 zu verpflichten, für die Klägerin die Schulwegkosten für
den Schulbesuch der D*****-Realschule in O***** ab dem Schuljahr
2012/2013 zu übernehmen.

11 Der Beklagte beantragt,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Nachdem die Klägerin nicht die Ausbildungsrichtung I gewählt habe, sei die
C*****-Realschule die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare
und damit nächstgelegene Schule. Das dezente und eher unauffällige Logo im
Brustbereich der Oberbekleidung lasse der Klägerin ansonsten die freie Farbwahl.
Es könne daher weder von einer Schuluniform noch von Schulkleidung gesprochen
werden. Dem behaupteten „Zwang, Schulkleidung tragen zu müssen“, könne die
Klägerin auch durch den Besuch einer der staatlichen Realschulen in Passau, Platt-
ling oder Pfarrkirchen entgehen, an denen sämtliche Ausbildungsrichtungen angebo-
ten würden. Die Beförderungskosten zu einer dieser Schulen würde der Beklagte
übernehmen.

14 Die Landesadvokatur Bayern als Vertreterin des öffentlichen Interesses führt aus,
die Beförderungspflicht des kommunalen Aufgabenträgers sei auf die nächstgelege-
ne Schule ausgerichtet, die mit den geringsten Kosten zu erreichen sei. Aufnahme-
hindernisse an Schulen müssten schülerbeförderungsrrechtlich nur berücksichtigt
werden, wenn sie außerhalb des Einflussbereichs des Schülers lägen. Private Schu-
len seien im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pä-
dagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsme-
thoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Schulrechtlich könne
eine Schule in freier Trägerschaft daher das Tragen von Schulkleidung verbindlich
vorschreiben und den Schulbesuch davon abhängig machen. Das Tragen von
Schulkleidung sei für die Klägerin objektiv möglich und zumutbar. Es stehe ihr frei,
mit dem Schulträger einen entsprechenden Schulvertrag abzuschließen und sich

damit unter die Schulordnung zu stellen. Eingeschränkt werde nicht die freie Schulwahl, sondern nur die Bezuschussung für den Schulweg durch die öffentliche Hand.

- 15 Ergänzend wird auf die vorgelegten Unterlagen des Beklagten und die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 16 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem Begehren der Übernahme der Beförderungskosten zur D*****-Realschule ab dem Schuljahr 2012/2013 zu Recht abgewiesen. Sie ist weder die vom Wohnort der Klägerin aus nächstgelegene Schule (1.) noch ist die an der näher gelegenen C*****-Realschule eingeführte Schulkleidung als pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit anzusehen, die zur Folge hätte, dass die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden soll (2.). Schließlich ist die Ablehnung der Beförderung der Klägerin zu einer anderen als der nächstgelegenen C*****-Realschule durch den Beklagten auch nicht ermessensfehlerhaft (3.).
- 17 1. Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs [Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 [GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2012 [GVBl S. 344], § 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Schülerbeförderung [Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.9.1994 [GVBl S. 953], zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.8.2012 [GVBl S. 443]).
- 18 a) Sowohl die von der Klägerin besuchte private D*****-Realschule in O***** als auch die private C*****-Realschule in O***** (N*****) sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne von Art. 100 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344). Beide Schulen sind mehr als drei Kilometer von der klägerischen Wohnung entfernt, so dass die Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG grundsätzlich als notwendig anzusehen ist. Zwar gilt die Beförderung zu einer privaten Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, in der Regel nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt (Art. 2 Abs. 2 SchKfrG). Sämtliche öffentlichen Realschulen, die die Klägerin besuchen könnte, sind jedoch von ihrer Wohnung aus im Vergleich zur D*****-Realschule und zur C*****-Realschule weiter entfernt. Bei der staatlichen L*****-Realschule in O***** handelt es sich um eine Knaben-Realschule (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.14 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen [Schulerichtungsverordnung - SchErrichtV] vom 14.3.2008 [GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.7.2012 [GVBl S. 399]), die damit für die Klägerin nicht in Betracht kommt.

- 19 b) Die Beförderungspflicht besteht grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Schule (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SchBefV). Zwar gelten private Schulen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 SchBefV für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegene. Nachdem jedoch die Klägerin keine öffentliche Schule besucht, besteht ein Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Privatschule. In der hier vorliegenden Fallkonstellation ist das diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV). In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass hierbei grundsätzlich nicht auf die Entfernung oder auf den Zeitaufwand zum Erreichen der Schule abzustellen ist, sondern auf den finanziellen Aufwand der Beförderung durch Vergleich der anfallenden Fahrtkosten (BayVGh, U.v. 13.4.2011 – 7 B 10.1423 – BayVBl 2011, 572 m.w.N.). Die Fahrtkosten zur C*****-Realschule belaufen sich im Schuljahr 2012/2013 auf 63,80 Euro im Monat gegenüber monatlich 81,40 Euro bei der D*****-Realschule. Beide Schulen sind monoedukative Mädchenrealschulen und bieten die von der Klägerin gewählte Ausbildungsrichtung III (Sprachen, vgl. Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 BayEUG) an.
- 20 Damit ist die C*****-Realschule die für die Klägerin mit geringstem Beförderungsaufwand erreichbare, nächstgelegene Schule. Die D*****-Realschule ist auch nicht deshalb als nächstgelegene Schule anzusehen, weil die Kosten für die Beförderung zu einer der öffentlichen Schulen in Passau, Pfarrkirchen oder Plattling,

die der Beklagte übernehmen müsste, würde die Klägerin eine dieser Schulen besuchen, mit mindestens 114,40 Euro im Monat deutlich höher wären. Will die Klägerin – wie hier – eine private, staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen und sind hiervon mehrere vergleichbare Schulen mit geringerem Aufwand erreichbar als die öffentliche Schule, muss sie sich für die nächstgelegene Privatschule entscheiden, um vom Aufgabenträger die kostenfreie Beförderung verlangen zu können.

- 21 c) Nächstgelegen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SchBefV ist die D*****-Realschule auch nicht im Hinblick darauf, dass die Klägerin es ablehnt, die an der mit geringerem Aufwand erreichbare C*****-Realschule eingeführte Schulkleidung zu tragen, und deshalb von dieser Schule nicht aufgenommen wird.
- 22 Die Beschränkung des Beförderungsanspruchs auf die nächstgelegene Schule ist Ausfluss des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, der gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 SchKfrG bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beförderung zu beachten ist. Die Bestimmung einer Schule als nächstgelegen richtet sich allein nach den in § 2 Abs. 1 Satz 3 SchBefV festgelegten Kriterien (Nr. 1: Pflichtschule, Nr. 2: Schule, der die Schülerin oder der Schüler zugewiesen ist, Nr. 3: Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist). Sonstige Kriterien, insbesondere Präferenzen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten etwa aufgrund des Rufs der Schule oder im Hinblick auf Besonderheiten an der Schule, spielen insoweit keine Rolle. Auch die an der privaten C*****-Realschule eingeführte Schulkleidung muss insoweit außer Betracht bleiben.
- 23 Durch die Ablehnung der kostenfreien Beförderung zur D*****-Realschule, die im Vergleich zur C*****-Realschule nur mit höherem Kostenaufwand erreichbar ist, greift der beklagte Aufgabenträger nicht in Grundrechte der Klägerin (etwa Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 110 Abs. 1 BV [Meinungsfreiheit], Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 101 BV [allgemeines Persönlichkeitsrecht] oder Art. 128 Abs. 1, Art. 132 BV [Recht der freien Schulwahl]) oder ihrer Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 126 Abs. 1 BV [Erziehungsrecht]) ein. Ein finaler Eingriff des Beklagten in diese Grundrechte liegt ohnehin nicht vor. Dem Beklagten geht es nicht darum, dass die Klägerin Schulkleidung trägt, sondern um die Minimierung der Kosten bei der Schülerbeförderung. Der Klägerin und ihren Eltern bleibt es unbenommen, eine andere als

die nächstgelegene Schule zu wählen. Daher kommt die Abwehrfunktion der Grundrechte hier nicht zum Tragen.

- 24 Der kirchliche Ersatzschulträger der C*****-Realschule wirkt zwar an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mit, ist aber seinerseits nicht grundrechtsverpflichtet, sondern Träger des Grundrechts der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) und hierdurch berechtigt, sich im Rahmen seiner schulpädagogischen Beurteilung auch für Methoden und Organisationsformen zu entscheiden, die von den staatlich Verantwortlichen für den Bereich des öffentlichen Schulwesens bewusst verworfen werden (vgl. BVerwG, U.v. 30.1.2013 – 6 C 6.12 – juris Rn. 21, 28, 35). Sofern die Schule den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG genügt, schließt dies das Recht ein, die Schüler selbst auszuwählen und – wie hier – nur solche aufzunehmen, die bereit sind, die an der Schule eingeführte Kleidung zu tragen. Ersatzschulen dürfen nur genehmigt werden, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 92 Abs. 2 Nr. 3, Art. 96 Satz 2 BayEUG). Einheitliche Schulkleidung soll nach der Intention der C*****-Realschule dazu beitragen, durch teure Markenkleidung entstehende soziale Unterschiede und Ausgrenzungen an der Schule zu reduzieren und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Schüler zu stärken. Der Umstand, dass der Ersatzschulbetrieb nur auf der Grundlage einer staatlichen Genehmigung aufgenommen werden darf, ordnet die Entscheidung der Schule über die Auswahl ihrer Schüler weder der Genehmigungsbehörde noch dem zur Schülerbeförderung verpflichteten Aufgabenträger zu (vgl. BVerwG, U.v. 30.1.2013 – 6 C 6.12 – juris Rn. 35).
- 25 Zwar ist der Grundrechtsschutz nicht auf Eingriffe im herkömmlichen Sinne beschränkt. Der Abwehrgehalt der Grundrechte kann auch bei faktischen oder mittelbaren Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in der Zielsetzung und in ihren Wirkungen Eingriffen gleichkommen. An der für die Grundrechtsbindung maßgebenden eingriffsgleichen Wirkung einer staatlichen Maßnahme fehlt es jedoch, wenn mittelbare Folgen ein bloßer Reflex einer nicht entsprechend ausgerichteten gesetzlichen Regelung sind (vgl. BVerfG, B.v. 11.7.2006 – 1 BvL 4/00 – BVerfGE 116, 202/222 m.w.N.).
- 26 So liegt es hier. Die Vorschriften des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes und der Schülerbeförderungsverordnung, die den Beförderungsanspruch grundsätzlich auf die nächstgelegene Schule beschränken, sind nicht darauf ausgerichtet, dass an

(privaten) Schulen Schulkleidung zu tragen ist. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Leistungsverwaltung einen Anspruch auf kostenfreien Transport zur Schule eingeräumt, ohne hierzu verfassungsrechtlich verpflichtet zu sein. Weder dem einzelnen Privatschulträger noch dem Privatschüler oder dessen Erziehungsberechtigten steht aus Art. 134 BV ein unmittelbarer verfassungsrechtlich verankerter Anspruch auf Förderung zu (BayVerfGH, E.v. 28.10.2004 – Vf. 8-VII-03 – BayVBI 2005, 140/141; E.v. 7.7.2009 – Vf. 15-VII-08 – BayVBI 2010, 76/77, 78). Auch Art. 128 und Art. 129 Abs. 2 BV lässt sich kein Gebot des Inhalts entnehmen, dass der Staat für die kostenlose Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zu sorgen hätte (BayVerfGH, E.v. 27.7.1984 – Vf. 17-VII-83 – VerfGH n.F. 37, 126/131 f.).

- 27 Die Klägerin ist nicht gezwungen, die C*****-Realschule zu besuchen. Um die von ihr abgelehnte Schulkleidung nicht tragen zu müssen, hat sie die Möglichkeit, entweder eine weiter entfernte öffentliche Schule mit Anspruch auf kostenfreie Beförderung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 6 SchBefV) unter Inkaufnahme eines längeren Schulwegs oder weiterhin auf eigene Kosten die D*****-Realschule zu besuchen. Es ist insoweit Sache der Eltern der Klägerin, in Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 126 Abs. 1, Art. 132 BV) darüber zu entscheiden, welcher Schule sie ihr Kind anvertrauen.
- 28 d) Ob auch an öffentlichen Schulen Schulkleidung eingeführt werden könnte, kann dahinstehen (vgl. dazu Bosse, Möglichkeiten staatlicher Einwirkungen auf die Bekleidung der Schüler – Zur Rechtmäßigkeit von Schuluniformkonzepten und Kleiderordnungen an öffentlichen Schulen, Diss. Bonn 2010; Ennuschat/Siegel, NWVBI 2007, 125). Gleiches gilt für die Frage, ob die C*****-Realschule gemäß Art. 96 BayEUG gehalten ist, bedürftigen Schülerinnen und Schülern finanzielle Erleichterungen bei der Anschaffung der Schulkleidung zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Anschaffungskosten nach den vom Beklagten im Ausgangsverfahren mit Schreiben vom 18. Juli 2012 vorgelegten Unterlagen mit ca. 100 Euro für neun Kleidungsstücke sehr niedrig liegen und außerdem ein Gebrauchtkleidermarkt durchgeführt wird. Ob Ersatzschulen Lernmittelfreiheit gewähren, ist ihnen ohnehin freigestellt (Art. 46 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes [BaySchFG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 [GVBI S. 455, BayRS 2230-7-1-UK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 [GVBI S. 686]).

- 29 2. Die an der näher gelegenen C*****-Realschule eingeführte Schulkleidung ist auch nicht als pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV anzusehen.
- 30 Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV soll die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Schülerinnen und Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere eine Tagesheimschule, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot, eine nicht-koedukative Schule oder eine Bekenntnisschule.
- 31 a) Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift, die Entscheidung für eine Schule aufgrund ihrer pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheiten in der Regel auch im Rahmen der Schülerbeförderung anzuerkennen (BayVGH, U.v. 13.7.1993 – 7 B 92.2967 – BayVBl 1994, 212/213), bestehen grundsätzlich keine Bedenken, § 2 Abs. 3 SchBefV trotz seines Wortlauts auch dann anzuwenden, wenn die Schülerin oder der Schüler die *nächstgelegene* Schule wegen deren Eigenheiten *nicht* besuchen will. Die Vorschrift will dem elterlichen Erziehungsrecht Rechnung tragen (vgl. auch Art. 126 Abs. 1 Satz 3 BV) und sieht eine Übernahme der Beförderung vor, wenn für die Schulwahl pädagogische oder weltanschauliche Eigenheiten ausschlaggebend waren. Insoweit ist kein sachlich rechtfertigender Grund dafür ersichtlich, bei Schülern, die eine andere als die nächstgelegene Schule wegen ihrer Eigenheiten besuchen, die Beförderung zu übernehmen, dies hingegen bei Schülern, die die nächstgelegene Schule wegen ihrer Eigenheiten ablehnen, zu versagen.
- 32 b) Bei der Pflicht, an der C*****-Realschule einheitliche Schulkleidung zu tragen, handelt es sich jedoch nicht um eine pädagogische oder weltanschauliche Eigenheit dieser Schule im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV.
- 33 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV eng auszulegen (zuletzt BayVGH, B.v. 5.3.2012 – 7 ZB 11.2092 – juris Rn. 2). Die Vorschrift will nur Schulen mit einem besonderen pädagogischen oder weltanschaulichen Konzept erfassen, das dem Unterricht in allen Klassen einen eigenständigen, an anderen Schulen auch nicht ansatzweise vorhandenen Charakter gibt und das die Schule damit – ohne eine eigenständige Ausbildungs- und Fachrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV zu begründen – deutlich von anderen vergleichbaren Schulen unterscheidet (BayVGH, U.v. 10.1.1996 – 7 B 94.1847 – VGH n.F. 49,

12/16). Zwar kann der Aufgabenträger die Übernahme der Beförderung ablehnen, wenn sich die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der besuchten Schule und die insoweit aufzuwendenden Kosten nicht in einem vertretbaren Rahmen halten (vgl. LT-Drs. 10/10482). Da der Normgeber die Übernahme der Beförderungskosten mit der Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV als Sollvorschrift durch Verordnung vom 12. Mai 1986 (GVBl S. 102) aber ansonsten zur Regel gemacht hat, kann dazu nicht jeder pädagogisch oder weltanschaulich begründete Unterschied zu vergleichbaren Schulen ausreichen. Andernfalls würde § 2 Abs. 4 SchBefV, der als Kannvorschriften dem Aufgabenträger einen weiten Ermessensspielraum belässt, seines Anwendungsbereichs beraubt. Sachliche Unterschiede zwischen Schulen gleicher Ausbildungs- und Fachrichtung beruhen regelmäßig auf pädagogischen oder weltanschaulichen Erwägungen. Der Ordnungsgeber wollte jedoch mit § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV keine übermäßige Ausweitung der Beförderungskosten entstehen lassen (BayVGh, U.v. 10.1.1996 a.a.O. S. 17). Insbesondere wollte er privaten Schulträgern keine Möglichkeiten eröffnen, sich durch Unterscheidungsmerkmale oder schulische Besonderheiten jeder Art von anderen Schulen abzugrenzen mit der Folge, dass sich Schüler bzw. deren Eltern hierdurch gegenüber dem Aufgabenträger auf die Sollvorschrift des § 2 Abs. 3 SchBefV berufen können. Daher setzt die Annahme pädagogischer oder weltanschaulicher Eigenheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV solche Alleinstellungsmerkmale voraus, durch die sich der Unterricht an der Schule deutlich von ansonsten vergleichbaren Schulen abhebt. In Betracht kommen, wie auch die Regelbeispiele der Vorschrift (Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot, nicht-koedukative Schulen oder Bekenntnisschulen) zeigen, insoweit vor allem besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägungen sowie Lehr- und Erziehungsmethoden im Sinne von Art. 90 Satz 2 BayEUG.

- 34 Gemessen daran sind vorliegend aufgrund der einheitlichen Schulkleidung, die an der C*****-Realschule eingeführt ist, keine pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten dieser Schule im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV anzunehmen. Das Unterrichtskonzept an der C*****-Realschule unterscheidet sich nicht von dem der ebenfalls monoedukativen, kirchlichen D*****-Realschule, sondern stimmt mit diesem im Wesentlichen überein. Der Unterricht erhält durch die Schulkleidung keine Prägung, durch die er sich in pädagogisch-konzeptioneller Hinsicht evident von dem der D*****-Realschule abheben würde. Zwar ist die Schulkleidung durchaus identitätsstiftend und gibt der Schule ein eigenes Profil. Die-

ses wirkt sich aber auf den eigentlichen Unterricht nicht oder nur unwesentlich aus. Auch wenn durch die einheitliche Kleidung das Gemeinschaftsgefühl gestärkt und ein besseres Schulklima geschaffen werden soll, beziehen sich die Vorgaben der Schule lediglich auf die äußeren Rahmenbedingungen des Schulbesuchs, lassen aber die Unterrichtsgestaltung als solche unberührt. Pädagogische oder weltanschauliche Eigenheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 SchBefV sind aber nur solche, die zumindest auch den Unterricht an der Schule entscheidend prägen und sich hierdurch deutlich vom Unterrichtskonzept anderer, ansonsten vergleichbarer Schulen abheben. Dies ist bei den Schulkleidungsvorgaben der C*****-Realschule im Vergleich zur D*****-Realschule, die die Klägerin besucht, nicht der Fall. Vielmehr besteht insoweit zwischen beiden Schulen kein schulwegkostenrelevanter Unterschied.

- 35 3. Schließlich ist auch die Ablehnung der kostenfreien Beförderung der Klägerin zur D*****-Realschule gemäß § 2 Abs. 4 SchBefV nicht zu beanstanden.
- 36 Nach § 2 Abs. 4 SchBefV kann der Aufgabenträger die Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht besuchen (Nr. 1), ein Schulwechsel nicht zumutbar ist (Nr. 2), der Beförderungsaufwand die ersparten Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v.H. übersteigt (Nr. 3) oder die betroffenen Aufwands-träger und Schulen zustimmen (Nr. 4).
- 37 a) § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchBefV ist vorliegend nicht einschlägig, da die Klägerin keine Schule besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht besucht.
- 38 b) Auf § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchBefV kann das Begehren ebenfalls nicht gestützt werden. Die Unzumutbarkeit im Sinne dieser Vorschrift setzt außergewöhnliche individuelle Umstände voraus, die zum Ausgleich von Härten aufgrund der Beschränkung der Beförderungspflicht auf die nächstgelegene Schule Berücksichtigung verlangen (BayVGH, U.v. 10.1.1996 – 7 B 94.1847 – VGH n.F. 49, 12/18).
- 39 Beim Wechsel von der Grundschule auf die D*****-Realschule im Schuljahr 2010/2011 hatten die Eltern der Klägerin gegenüber dem Beklagten erklärt, ihre Tochter wolle ab der siebten Klasse die Ausbildungsrichtung I (mathematisch-natur-

wissenschaftlich-technischer Zweig) wählen. Diese wird an der C*****-Realschule nicht angeboten. Der Beklagte hatte daraufhin, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein (vgl. BayVGh, U.v. 8.1.2008 – 7 B 07.1008 – juris), zunächst die kostenfreie Beförderung der Klägerin zur D*****-Realschule übernommen, aber von vornherein klargestellt, er werde die kostenfreie Beförderung einstellen, sollte sich die Klägerin für eine andere Ausbildungsrichtung entscheiden, die an einer näher gelegenen Schule ebenfalls angeboten wird. Nachdem die Klägerin nunmehr unter Aufgabe ihrer ursprünglichen Absicht die Ausbildungsrichtung III (Sprachen) gewählt hat, ist ein Wechsel an die näher gelegene C*****-Realschule oder an die nächstgelegene öffentliche Realschule zumutbar. Sie kann sich insoweit auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, da der Beklagte von Anfang an erklärt hat, die weitere Beförderung zur D*****-Realschule im Falle der Wahl einer anderen Ausbildungsrichtung nicht mehr zu übernehmen.

- 40 Unzumutbar ist ein Schulwechsel der Klägerin auch nicht vor dem Hintergrund der an der C*****-Realschule eingeführten Schulkleidung. Sollte die Klägerin wegen ihrer hierzu ablehnenden Haltung an dieser Schule nicht aufgenommen werden, steht es ihr frei, wenn auch unter Inkaufnahme eines längeren Schulwegs, an die nächstgelegene öffentliche Realschule in Passau oder an eine der anderen beiden öffentlichen Realschulen zu wechseln, zu der der Beklagte die kostenfreie Beförderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 SchBefV übernehmen müsste und seinem Schreiben vom 2. November 2012 zufolge auch übernehmen würde. An keiner dieser Schulen unterläge sie der Verpflichtung, einheitliche Schulkleidung zu tragen. Trotz des für sie höheren Zeitaufwands für den Schulweg erscheint dies zumutbar. Auch andere Schülerinnen aus dem Wohnort der Klägerin, die keine der kirchlichen monoedukativen Privatschulen besuchen wollen, müssen diesen weiteren Schulweg bewältigen.
- 41 c) Die Voraussetzungen für eine Übernahme der Beförderung zur D*****-Realschule durch den Beklagten gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV sind vorliegend nicht erfüllt, da die entsprechenden Fahrtkosten in Höhe von 81,40 Euro um 27,58 v.H. über den Fahrtkosten in Höhe von 63,80 Euro zur C*****-Realschule liegen.
- 42 d) Schließlich ist es auch nicht ermessensfehlerhaft, dass der beklagte Aufgabenträger im Hinblick auf das allgemeine öffentliche Interesse an einer Begrenzung der finanziellen Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der Belange der Klägerin einer weiteren Übernahme der Beförderungskosten zur D*****-Realschule gemäß

§ 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV nicht zugestimmt hat. Die Zustimmung nach dieser Vorschrift ist nur in außergewöhnlichen Fällen zu erteilen. Bei der Entscheidung hierüber durfte der beklagte Aufgabenträger das öffentliche Interesse an einer sparsamen Mittelverwendung (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 SchKfrG) als prägenden Grundsatz des Schülerbeförderungsrechts berücksichtigen (vgl. BayVGH, U.v. 10.1.1996 – 7 B 94.1847 – VGH n.F. 49, 12/18).

- 43 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 44 5. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 45 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 46 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten

Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

47 Häring Dr. Borgmann Schmeichel

48 **Beschluss:**

49 Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 3.746,05 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG).

50 Häring Dr. Borgmann Schmeichel